



Wahlrecht mit 16 – Chance oder Irrweg?

Jens Gnisa

- › Die rot-grün-gelbe Koalition strebt eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre für Bundestagswahlen an. Für eine Änderung des im Grundgesetz festgeschriebenen Wahlalters bedarf es allerdings einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat, die in naher Zukunft nicht wahrscheinlich ist.
- › In Politik und Gesellschaft werden immer wieder Wahlaltersenkungen gefordert. Das Elternwahlrecht und die Abschaffung des Wahlmindestalters sind weitere Forderungen in der Diskussion um eine Änderung des Wahlrechts.
- › Die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre widerspricht den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung, die regelmäßig zur Feststellung der Reife auf die Volljährigkeit mit 18 Jahren zurückgreift. Diese Altersgrenze hat sich in der juristischen Praxis bewährt.
- › Erst wenn ein positiver Effekt sicher festgestellt und durch entwicklungspsychologische Untersuchungen abgesichert werden kann, ist eine Abkoppelung des Wahlalters von der Volljährigkeit verantwortbar.
- › Die flächendeckende Einführung des Wahlrechts ab 16 würde das Problem der ungleichen Kräfteverteilung zwischen Alt und Jung angesichts des demografischen Wandels nicht lösen. Stattdessen sollte das Gewicht der jungen Generation in den Parteien strukturell erhöht werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Historischer Überblick	2
Reformbestrebungen	3
Reife und Schutz der Jugendlichen	4
Wahlrecht trotz mangelnder Reife	5
Länder und Kommunen	5
Der Blick ins Ausland	5
Demografische Entwicklung	6
Wahlrechtsausschlüsse	6
Alternativen	6
Fazit	7
Impressum	10

Einleitung

In der Legislaturperiode des 20. Deutschen Bundestages wird mit der Diskussion um eine Reform des aktiven Wahlalters eine wichtige rechtspolitische Debatte aufgegriffen. Im Koalitionsvertrag der „Ampelparteien“ heißt es dazu: „Wir werden das aktive Wahlalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre senken. Wir wollen das Grundgesetz ändern, um das aktive Wahlalter für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken.“¹

Das Mindestalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist in Paragraph 6 EuWG, und damit in einem Bundesgesetz, das mit einfacher Mehrheit geändert werden kann, festgelegt. Das aktive Wahlalter für Bundestagswahlen wird dagegen nach Art. 38 Abs. 2 GG mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. Für die Änderung dieses im Grundgesetz verankerten Wahlalters bedarf es gemäß Art. 79 Abs. 2 GG einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Stimmen des Bundesrates. Diese Mehrheit liegt derzeit bei 491 Stimmen, auf die Ampelkoalition entfallen aber lediglich 416. Da die Partei Die Linke nur über 39 Stimmen verfügt und die Ampel kaum mit den Stimmen der AfD rechnet, wird sich diese Rechtsänderung für Bundestagswahlen ohne Mitwirkung der CDU/CSU-Fraktion nicht umsetzen lassen. Erste Stellungnahmen aus der CDU waren ablehnend.² Dabei wurde mit dem Hinweis auf die Kopplung an die Volljährigkeit nicht nur politisch, sondern auch juristisch argumentiert. Diese juristische Frage soll im vorliegenden Text näher beleuchtet werden.

Zweidrittelmehrheit
für Änderung des
Wahlrechts im Grund-
gesetz notwendig

Historischer Überblick

Das Wahlalter unterlag in Deutschland in den vergangenen 150 Jahren sowohl beim aktiven als auch dem passiven Wahlrecht mehrfach Reformen mit der eindeutigen Tendenz, es herabzusetzen.

Während die Volljährigkeit im Jahr 1876 erstmals reichseinheitlich auf 21 Jahre festgesetzt wurde, lag das Wahlalter mit 25 Jahren deutlich darüber. Die Wahlrechtsreformen, die mit Gründung der Weimarer Republik beschlossen wurden, standen noch stark unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges und den Verdiensten gerade der Frauen und der zumeist jungen Soldaten. Der damals gültige Ausschluss dieser Bevölkerungsgruppen wurde daher als unbillig empfunden. Das aktive Wahlrecht wurde deshalb in der Weimarer Reichsverfas-

Das Wahlalter wurde
in der Vergangenheit
bereits mehrfach
gesenkt.

sung auf 20 Jahre herabgesetzt; beim passiven Wahlrecht galt die Altersgrenze von 25 Jahren im Reichswahlgesetz fort. Allerdings gab es bereits damals Stimmen, die eine Kopplung an die Volljährigkeit befürworteten.³

Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Mai 1949 lag das aktive Wahlalter in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 38 Abs. 2 GG a. F. bei 21 Jahren; das passive Wahlrecht konnte nur ausüben, wer das 25. Lebensjahr vollendet hatte. Volljährigkeit und aktives Wahlalter stimmten also überein. Am 18. Juni 1970 beschloss der Deutsche Bundestag mit den Stimmen von Union, SPD und FDP eine Grundgesetzänderung und eine Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf die heute gültige Grenze von 18 Jahren. Das passive Wahlalter wurde auf 21 Jahre gesenkt. Die Volljährigkeit verblieb zunächst bei 21 Jahren. Hintergrund für die Absenkung des Wahlalters in den Reformprozessen der 1970er-Jahre waren zunächst die Studentenproteste und der Wunsch, „den jungen Menschen die Chance der Mitwirkung zu eröffnen“.⁴ Erneut wurde auch auf den Wehrdienst verwiesen, konnten doch nach Art. 12 a GG Männer mit Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet werden. Es wurde als unbillig angesehen, diesen Wehrpflichtigen das Wahlrecht zu verweigern. Kritikerinnen und Kritiker der Reformen wandten demgegenüber ein, dass den jungen Menschen die notwendige Reife fehle.⁵ Letztlich wurden aber im Jahr 1975 die Volljährigkeit sowie das aktive und das passive Wahlalter mit einheitlich 18 Jahren wieder zusammengeführt. Volljährigkeit und aktives Wahlrecht bilden in der deutschen Rechtsgeschichte mithin bis in die Gegenwart hinein einen starken Bezugspunkt zueinander. Zwar gab es auch Abweichungen, jedoch wurde beides wechselseitig auch immer wieder einander angeglichen. Die Frage der Volljährigkeit steht nun ihrerseits mit der Frage der Reife der Jugendlichen im Zusammenhang. Die Minderjährigkeit schützt diese vor rechtlichen Nachteilen aufgrund mangelnder Reife. Auch das Wahlalter knüpft an diese Reife an und verleiht das Wahlrecht im Hinblick auf dessen Bedeutung für das Staatsgefüge aber erst mit dem Abschluss des Reifeprozesses. Dieser wird juristisch grundsätzlich mit Abschluss des 18. Lebensjahres als vollendet angesehen.

Altersgrenze für
Volljährigkeit und
Bundestagswahlrecht
liegt seit 1975 bei
18 Jahren.

Reformbestrebungen

Die diskutierte Absenkung des aktiven Wahlalters auf das 16. Lebensjahr würde erneut zu einer Entkoppelung von Volljährigkeit und Wahlalter führen, nunmehr aber dauerhaft. Denn an eine Herabsetzung der Volljährigkeit ist im Gegensatz zu den 1970er-Jahren nicht gedacht. Obwohl der Gesetzgeber den Reifeprozess der Jugendlichen eben nicht für abgeschlossen hält und er sie deshalb über die Volljährigkeit etwa vor einer Übervorteilung schützen will, möchten die Ampelparteien das Wahlalter vorziehen.

Diese Überlegung ist nicht neu: So wurden bereits in der Vergangenheit mehrfach entsprechende Reformentwürfe im Bundestag eingebracht, die jedoch keine Mehrheit fanden.⁶ Die Begründungen für diese Reform sind vielschichtig. In erster Linie wird damit argumentiert, dass die Jugendlichen eben doch die notwendige Reife und Urteilsfähigkeit besäßen,⁷ an Politik interessiert und in der Lage seien, am Kommunikationsprozess zwischen Wählerinnen und Wählern und ihren repräsentativen Organen teilzunehmen.⁸ Hierzu stellt sich die rechtliche Folgefrage: Kann es möglich sein, dass eine Person die Reife besitzt, um politische Zusammenhänge hinreichend zu überblicken, nicht aber für teilweise deutlich einfacher gelagerte zivilrechtliche Fragen wie die des Abschlusses eines Miet- oder Kaufvertrages? Befürworterinnen und Befürworter der Herabsetzung verweisen darauf, dass es nach deutschem Recht zahlreiche Vorschriften gebe, die eine Verantwortung der Jugendlichen schon unter 18 Jahren festschreiben würden, etwa im Strafrecht mit der Strafmündigkeit von 14 Jahren, Paragraph 19 StGB. Dabei wird aber übersehen, dass bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren nach Paragraph 1 Abs. 2 JGG von Gesetzes wegen unterstellt wird, dass der Reifeprozess noch nicht

Forderungen nach
einer Wahlalterssen-
kung sind nicht neu.

Widerspruch: Laut
Gesetz zu früh für
einen Kaufvertrag –
aber nicht um Volks-
vertreter zu wählen?

abgeschlossen ist und dass auf strafrechtliche Verfehlungen deshalb mit dem Erziehungs- und nicht dem Strafgedanken zu reagieren ist, vgl. Paragraph 2 Abs. 1 JGG.

Die Volljährigkeit nach Paragraph 2 BGB und die Verantwortungsreife nach Paragraph 1 JGG sind zentrale Elemente des Rechts zum Schutz der Jugendlichen. Wie passt das zum Bild des Grundgesetzes, nach dem die Wahlen als wesentlicher Pfeiler des Demokratieprinzips ausgestaltet sind? Schließlich geht es bei den Wahlen zentral um die Teilnahme am für die Demokratie notwendigen Kommunikationsprozess zwischen den Wählerinnen und Wählern und den sie repräsentierenden Organen.⁹ Daher setzt das Wahlrecht eine verantwortliche und selbstbestimmte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung des Volkes voraus und fordert, dass die beziehungsweise der Einzelne von den zu entscheidenden Sachfragen und von den durch die verfassten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend weiß, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können.¹⁰

Reife und Schutz der Jugendlichen

Es ist sicherlich denkbar, dass die Fähigkeit, politische Entscheidungen zu überblicken, regelmäßig früher eintritt als die Fähigkeit, rechtliche Konsequenzen hinreichend zu erkennen. Eingehende entwicklungspsychologische Untersuchungen zu dieser Frage liegen aber nicht vor. Zwar wird in der Wissenschaft durchaus vertreten, dass die entscheidende Altersphase für den intellektuellen Entwicklungsschub zwischen 12 und 14 Jahren eintreten würde.¹¹ Rechtlich ist aber entscheidend, dass der Gesetzgeber in zahlreichen Vorschriften der Altersgruppe bis 17 Jahre die hinreichende Reife abspricht, uneingeschränkt eigenverantwortlich für sich zu handeln. Dazu passt es nicht, bei dem zur politischen Mitwirkung entscheidenden Wahlrecht gleichwohl diese Reife zu unterstellen.

Diese Fähigkeit lässt sich auch nicht unter Hinweis auf andere rechtliche Altersgrenzen belegen.¹² Das deutsche Recht kennt neben dem schon erwähnten Strafrecht verschiedene Altersgrenzen auf dem Weg hin zur Reife und Volljährigkeit. Allen diesen Vorschriften ist aber gemein, bei einer gleitenden Einführung der Jugendlichen in die Gesellschaft zwischen zwei verschiedenen Zielrichtungen abzuwägen: Einerseits geht es immer um den Schutz der Jugendlichen, andererseits um ihre Reife.

Beispielhaft zu nennen ist etwa die beschränkte Testierfähigkeit, die mit 16 Jahren beginnt, vgl. Paragraph 2229 Abs. 1 BGB. Hier stellt aber das Recht zum einen über die Form, in der das Testament gemäß Paragraph 2233 BGB zu errichten ist, eine rechtliche Beratung sicher. Zum anderen treffen die Rechtsfolgen gar nicht die minderjährige Person selbst, da es sich gerade um ihre testamentarischen Anordnungen handelt. Sie selbst bedarf also im Kern mangels unmittelbarer Betroffenheit keines persönlichen Schutzes. Ebenfalls bemerkenswert ist die Entwicklung bei der Ehemündigkeit. Bis zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, das am 22. Juli 2017 in Kraft trat, bestand nach einer familiengerichtlichen Genehmigung die Möglichkeit, bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu heiraten. Diese Möglichkeit wurde zur Ächtung der Kinderehen mit der Begründung abgeschafft, der oder die Minderjährige könne die Rechtsfolgen der Eheschließung nicht vollständig überblicken.¹³

So erscheint es widersprüchlich, einerseits eine beschränkte Einsicht der Minderjährigen zu betonen und Ausnahmen von der Volljährigkeit abzuschaffen, andererseits aber diese Einsichtsfähigkeit in politisch komplizierte Zusammenhänge bei der Wahlentscheidung zu bejahen.

Schutz und persönliche Reife von Heranwachsenden sind zentrale Elemente in der Rechtsordnung.

Verwiesen wird weiter auf die Konfessionsmündigkeit nach Paragraph 5 Satz 1 RelKErzG, die mit 14 Jahren eintritt.¹⁴ Allerdings ist es etwas anderes, einen Jugendlichen gegen seinen Willen in eine Konfession, die er für sich nicht wünscht, hineinzuzwingen oder über die Wahlen, die die Allgemeinheit betreffen, mitentscheiden zu lassen.

Wie die Erfahrungen zeigen, hat sich die Volljährigkeit mit 18 bewährt. Allen Erkenntnissen nach ist der Reifeprozess regelmäßig mit 18 Jahren abgeschlossen. Diese Altersgrenze isoliert beim Wahlalter herabzusetzen, sollte zumindest nicht ohne weitere eingehende entwicklungspsychologische Untersuchungen beschlossen werden.

Volljährigkeit als bewährte Altersgrenze für Vollendung des Reifeprozesses

Wahlrecht trotz mangelnder Reife

Ein weiteres Argument könnte trotzdem für eine Reform sprechen: die Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess. Das Defizit an Reife könnte ganz gezielt in Kauf genommen werden, um die Jugendlichen frühzeitig über die Einbindung in Wahlentscheidungen an die Demokratie heranzuführen.¹⁵ Dies zu erreichen, ist auch rechtlich ein überragend wichtiges Ziel. Denn Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und gerade auch der Jugend. Dieser Weg kann aber nur dann rechtlich diskutiert werden, wenn die Herabsetzung des Wahlalters überhaupt geeignet ist, um dieses Ziel zu erreichen. Hier lohnt nun ein Blick auf die Erfahrungen, die Deutschland und andere Länder mit einer Herabsetzung des Wahlalters gewonnen haben.

Länder und Kommunen

Auf der Ebene der Länder können 16-Jährige bereits in Hamburg, Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein mitwählen. Das kommunale Wahlrecht besteht für Jugendliche ab 16 in elf Bundesländern. Es ist jedoch nicht eindeutig, ob sich dort durch die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 positive Effekte erreichen ließen. Bei der Kommunalwahl in Brandenburg lag die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen bei 41,5 Prozent und damit zwar niedriger als die durchschnittliche Wahlbeteiligung von 48,5 Prozent, jedoch höher als bei darüber liegenden Altersgruppen. Eine Kurzexpertise im Auftrag des Ministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2001 ergab, dass sich die jungen Wahlberechtigten durchaus für Politik interessierten und das vorhandene Interesse durch die Möglichkeit, wählen zu dürfen, verstärkt wurde.¹⁶ Andererseits zeigt eine Analyse des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages von 2015, dass die Wahlbeteiligung der 16- bis 17-Jährigen eben doch unter dem Durchschnitt blieb.¹⁷ Immerhin zeigen aktuelle Jugendstudien, dass die jetzige Jugendgeneration wieder erheblich politischer ist als Vorgängerjahrgänge und 41 Prozent der Jugendlichen ihr politisches Interesse bejahen.¹⁸ Dennoch sind die Effekte einer Herabsetzung des Wahlalters und vor allem deren nachhaltig positive Wirkung in keiner Weise gesichert.

Die Wahlbeteiligung von unter 18-Jährigen ist häufig unterdurchschnittlich.

Der Blick ins Ausland

Dass die Herabsetzung ein Sonderweg wäre, zeigt auch der Blick nach Europa. In fast allen Ländern liegt das Wahlalter bei 18 Jahren – mit Ausnahme von Österreich und Malta, dort kann man bereits ab 16 Jahren wählen. In Kroatien und Slowenien dürfen Berufstätige ab 16 Jahren ihre Stimme abgeben. Dieser Ansatz steht allerdings in Widerspruch zu den österreichischen Erfahrungen. Nach einer Studie der SWS-Rundschau von 2009 brachten die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der Politik insgesamt ein großes Interesse entgegen.¹⁹ Allerdings galt dieses Untersuchungsergebnis nicht für die berufstätigen Jugend-

Nationales Wahlrecht mit 16 nur in Österreich und Malta

lichen, was auf den Einfluss der Schule für die Information und Motivation zur Teilnahme junger Menschen an Wahlen zurückgeführt wurde. Damit ist zu befürchten, dass sich die Herabsetzung des Wahlalters nicht einheitlich positiv für die Gruppe der 16- bis 17-Jährigen auswirken und dass sich das ohnehin bestehende soziale Ungleichgewicht noch weiter verstärken würde.

Positive Effekte der
Wahlaltersenkung
nicht gesichert

Es verbleibt damit ein sehr uneinheitliches und unklares Bild, sodass sich die Wirkung einer Herabsetzung des Wahlalters über das subjektive Empfinden hinaus kaum gesichert feststellen lässt. Bislang können die kaum nachgewiesenen vermeintlich positiven Effekte deshalb kein Argument sein, das Wahlalter herabzusetzen.

Demografische Entwicklung

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass sich zwischen den Generationen Verschiebungen aufgetan haben. Das hat vor allem mit der demografischen Entwicklung zu tun. Lag der Anteil der Wählerinnen und Wähler in den Gruppen der unter 30- und über 70-Jährigen bei der Bundestagswahl 2005 mit jeweils etwas über 16 Prozent noch annähernd gleich auf, so sank der Anteil der unter 30-Jährigen bei der Bundestagswahl 2021 auf 14,4 Prozent. Demgegenüber stieg der Anteil der Wählerinnen und Wähler über 70 Jahre aufgrund der verlängerten Lebenserwartung absolut um über 2,4 Millionen an, was einen Wähleranteil von 21,3 Prozent ausmachte. Sicherlich ist damit auch eine politische Kräfteverschiebung verbunden. Die Heftigkeit der Fridays-for-Future-Proteste ist durchaus auch damit zu erklären, dass die junge Generation schon aufgrund dieses Kräfteverhältnisses das Gefühl hat, mit ihren Argumenten nicht durchdringen zu können. Dies ist kein juristisches, aber durchaus ein politisches Argument für eine Herabsetzung des Wahlalters. Die angestrebte Reform bietet hierfür jedoch keine dauerhafte Lösung. Denn aufgrund des zu erwartenden weiteren Anstiegs der Lebenserwartung wird sich der Effekt einer Absenkung des Wahlalters schnell nivellieren und die Entwicklung der Unterrepräsentanz der Jugend wird sich fortsetzen.

Keine Lösung für die
politische Kräftever-
schiebung zwischen
Jung und Alt

Wahlrechtsausschlüsse

Die Unwucht, die durch die demografische Entwicklung eingetreten ist, wird durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019²⁰ verstärkt. Bis dahin waren Personen, die unter dauerhafter Vollbetreuung standen, vom Wahlrecht ausgeschlossen, vgl. Paragraph 13 Nr. 2 BWahlG a. F. Dieser Ausschluss, der zum überwiegenden Teil ältere Personen betraf, wurde vom Bundesverfassungsgericht wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aufgehoben. Zwar dürfe der Gesetzgeber auch typisierende Differenzierungen zwischen den Wahlberechtigten im Hinblick auf die Selbstbestimmtheit der Wahlentscheidungen vornehmen. Der generelle Ausschluss des Personenkreises der Vollbetreuten sei jedoch in Hinblick auf das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG für behinderte Menschen ungerechtfertigt. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führt dazu, dass nun etwa an Demenz erkrankte Personen an der Bundestagswahl teilnehmen dürfen – nicht aber beispielsweise 17-Jährige mit bestem Schulabschluss. Das wird den jungen Menschen nur schwer zu vermitteln sein. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht den Weg, Personen das Wahlrecht zu entziehen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, eine Wahlentscheidung zu treffen, durchaus eröffnet. Das Unterlassen des Gesetzgebers, im konkreten Fall korrigierend einzugreifen, kann aber auf der anderen Seite nicht dazu führen, auch jüngeren Menschen trotz Minderjährigkeit das Wahlrecht zuzugestehen. Trotzdem hat diese Entscheidung noch einmal die Machtverschiebung zulasten der jüngeren Generation verstärkt.

Seit 2019 dürfen auch
vollbetreute Men-
schen wählen.

Alternativen

Deshalb könnte alternativ auf andere Ideen für eine dauerhafte Stärkung des politischen Einflusses der jungen Generation zurückgegriffen werden. Vorgeschlagen werden beispielsweise die Einführung eines Elternwahlrechts, das die Eltern bis zur Volljährigkeit für ihr Kind ausüben, oder eines Stellvertreterwahlrechts. Unabhängig von praktischen Schwierigkeiten – wie sollen sich etwa Eltern mit verschiedener Meinung auf eine Stimme für das Kind einigen – scheitern diese Ideen durchweg verfassungsrechtlich jedoch bereits im Ansatz: Nach allgemeiner Auffassung ist das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht, das unveräußerlich und unübertragbar ist.²¹ Eine Ausübung durch andere Personen scheidet also aus, was ein unveränderlicher Verfassungsgrundsatz ist, vgl. Art. 79 Abs. 3 GG.²² Auch die vollkommene Abschaffung des Wahlmindestalters, wie etwa von der früheren Hamburger Justizsenatorin Peschel-Gutzeit gefordert,²³ kommt verfassungsrechtlich nicht in Betracht. Mangels einer Altersgrenze nach unten wären dann auch Kinder wahlberechtigt, die unstrittig nicht in der Lage wären, eine selbstbestimmte Wahlentscheidung zu treffen. Dies wäre als Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze und das Demokratiegebot zu werten.

Abschaffung des Wahlmindestalters, Eltern- und Stellvertreterwahlrecht sind verfassungsrechtlich bedenklich.

Fazit

Die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Bundestagswahlen ist zwar verfassungsrechtlich zulässig, widerspricht aber den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung, die zur Feststellung der Reife regelmäßig auf die Volljährigkeit mit 18 Jahren zurückgreift. Diese Altersgrenze hat sich bewährt. Das Wahlrecht ist als Bestandteil des Demokratieprinzips ein zentrales Mittel, die Volkssouveränität umzusetzen, und daher zu wichtig, um es zum Experimentierfeld zu machen. Zunächst sollte deshalb umfassend untersucht werden, wie sich die Herabsetzung des Wahlalters langfristig in den Ländern und Kommunen ausgewirkt hat. Erst wenn ein positiver und nachhaltiger Effekt sicher festgestellt und durch weitere entwicklungspsychologische Untersuchungen abgesichert werden kann, ist eine Abkopplung des Wahlalters von der Volljährigkeit verantwortbar. Unabhängig davon besteht allerdings dringender Handlungsbedarf für die Politik, in Hinblick auf die durch die demografische Entwicklung verschobene Kräfteverteilung zwischen Alt und Jung zugunsten der jungen Generation einzugreifen. Um dieser Generation das Gefühl zu geben, mit ihren Themen durchdringen zu können, muss ihr Gewicht in den politischen Parteien strukturell verbessert werden.

Die Jugend braucht mehr Gewicht in Parteien.

- 1 Zit. nach Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 11f. Online unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (abgerufen am 15.12.2021).
- 2 Vgl. Aussage von Paul Ziemiak in der FAZ vom 29.11.2021. Online unter: www.faz.net/aktuell/politik/inland/cdu-lehnt-absenkung-des-wahlalters-auf-16-jahre-ab-17657661.html (abgerufen am 15.12.2021).
- 3 Vgl. Aussage des damaligen Innenministers Hugo Preuß, zitiert nach Groß-Bölting, Markus Maria: *Altersgrenzen im Wahlrecht*, Köln 1993, S. 408.
- 4 Vgl. Aussage des FDP-Politikers Hans Dietrich Genscher, FDP, zitiert nach Bundeszentrale für politische Bildung: *Vor 50 Jahren: Wahlrecht für 18-Jährige*. Online unter: <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/311559/vor-50-jahren-wahlrecht-fuer-18-jaehrige> (abgerufen am 15.12.2021).
- 5 Vgl. ebd.
- 6 Vgl. etwa BT-Drucks. 19/13514.
- 7 Vgl. Schaible, Jonas: *So reif wie Erwachsene*. In: *Spiegel Online* vom 30.07.2021. Online unter: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/studie-zur-wahl-mit-16-jugendliche-sind-so-muendig-wie-junge-erwachsene-a-0b68fb08-3088-420e-ad7a-799fd828ef91> (abgerufen am 15.12.2021).
- 8 Vgl. BVerfGE 151, 1; BT-Drucks. 19/13514.
- 9 Vgl. BVerfGE 2 BvC 62/14.
- 10 Vgl. BVerfGE 44, 125 (147).
- 11 Vgl. Gürlevik, Aydin/ et al. (Hrsg.): *Jugend und Politik*, Wiesbaden 2016, S. 318.
- 12 So aber BT-Drucks. 19/13514.
- 13 Vgl. BT-Drucks 18/12086.
- 14 Vgl. BT-Drucks. 19/13514.
- 15 Vgl. Sellner, Jan: *Kretschmann will Wahlalter auf 16 senken*. In: *Stuttgarter Zeitung Online* vom 23.05.2019. Online unter: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.debatte-um-wahlrecht-kretschmann-will-wahlalter-auf-16-senken.4354a2d8-4588-429a-adee-a7a824d4ee44.html> (abgerufen am 15.12.2021).
- 16 Vgl. re:replik – Kurzexpertise Institut für Zukunftspolitik: *Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Bundestags- und Landtagswahlen*, S. 8. Online unter: <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/394764/KurzexpertiseWahlaltergeschwrtz.pdf> (abgerufen am 15.12.2021).
- 17 Vgl. Wissenschaftliche Dienste: *Sinkende Wahlbeteiligung in Deutschland*. Online unter: www.bundestag.de/resource/blob/407782/1d83e5629dc19e1d2299_2ff135680d/wd-1-008-15-pdf-data.pdf (abgerufen am 15.12.2021).
- 18 Vgl. 18. Shell-Jugendstudie 2019.
- 19 Perlot, Flooh / Zandonella, Martina: *Wählen mit 16 – Jugendliche und Politik in Österreich*. In: *SWS-Rundschau* 49(2009/4), S. 420–445.
- 20 Vgl. BVerfGE 151,1.
- 21 Vgl. Magjera, Siegfried, In: Sachs, Michael: *Grundgesetz Kommentar*, 9. Auflage 2021, Art. 38 Rn. 106 m. w. N.
- 22 Vgl. ebd.
- 23 Vgl. Bücker, Teresa: *Ist es radikal, Kinder wählen zu lassen?* In: *SZ-Magazin* vom 16.03.2021. Online unter: <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/freie-radikale-die-ideenkolumne/wahlrecht-kinder-89995> (abgerufen am 15.12.2021).

Impressum

Der Autor

Jens Gnisa ist Richter, Direktor des Amtsgerichts Bielefeld und ehemaliger Vorsitzender des Deutschen Richterbundes.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Natalie Klauser

Demographischer Wandel

Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3746

natalie.klauser@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2022, Berlin

Gestaltung: yellow too, Pasiek Horntrich GbR

Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-036-9



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite

© picoStudio, stock.adobe.com und DisobeyArt, stock.adobe.com